

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 07.01.2022

### Verwirkung von Rentenansprüchen?

#### **Auch nach mehreren Jahren unbeanstandeten Rentenbezugs kann noch ein höherer Anspruch eingeklagt werden!**

Ein Rentner hatte nach 13 Jahren höhere Rentenleistungen verlangt, da die Versorgungsordnung vor vielen Jahren in arbeitsrechtlich unzulässiger Weise geändert worden sei. Die Vorinstanz nahm an, der Rentner könne keine höhere Rente mehr einklagen, dieses Recht sei „verwirkt“. Dem widersprach das BAG (13.10.2020 – 3 AZR 246/20): Eine Verwirkung ist nur anzunehmen, wenn neben dem Ablauf einer längeren Zeit beim Beklagten schon ein „Vertrauenstatbestand“ geschaffen wurde, er werde gerichtlich nicht mehr belangt. Dies war nicht gegeben.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

- Kein schönes Urteil für Arbeitgeber! Man muss auch nach jahrelanger Rentenzahlung damit rechnen, dass begründete höhere Rentenansprüche eingeklagt werden. Einziger Trost: Für die Rentenzahlungen gilt eine 3-jährige Verjährungsfrist. Zumindest muss man also Renten nicht für Jahrzehnte nachzahlen.
- Im Urteil ebenfalls enthalten: Die Wiedereröffnung einer Versorgungsordnung für Neueintritte kann ein sachlich-proportionaler Grund für den Eingriff in zukünftige Anwartschaften von Versorgungsberechtigten sein, wenn der Dotierungsrahmen insgesamt erhalten bleibt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Mittlerer Weg 5a  
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913  
Fax: +49 (0)8806 95749176  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)